STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 95

KERNSTADT

WESTFRIEDHOF

A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BBauG
Erklärung der Planzeichen und textlichen Festsetzungen

= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

= Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO. Von der Art der baulichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO innerhalb eines Baugebietes.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmen gemäß Abs. 3 Nr. 1 - 6 sind nicht zulässig.

GE(e) = Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO

Zulässig sind nur :

a) Friedhofsgärtnereien im nördlichen Teil des Gewerbegebietes.

b) Steinmetzbetriebe und Friedhofsgärtnereien im westlichen Teil des Gewerbegebietes.

Ausnahmen sind nicht zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I = Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO

Im Einzelfall kann gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 31 Abs. 1 BBauG von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme um ein Geschoss zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten und die Gestaltung des Ortsbilds nicht beeinträchtig wird.

GRZ = Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO

GFZ = Geschoßflächenzahl gemäß § 20 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o = offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

WA = Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO

GE = Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO

= Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN
gemäß § 9 Abs.1 Nr. 11 BBauG

= Straßenbegrenzungslinie
= Gehweg
= Radweg
= Fahrbahn
= Straßenbegleitgrün mit Bäumen
= Bushaltestelle
= kombinierter Fuß- u. Radweg
= Straßenbegrenzungslinie

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich

= Wirtschaftsweg

= Fußweg

= kombinierter Fuß- u. Radweg

= öffentliche Parkfläche

GRÜNFLÄCHEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

= öffentliche Grünfläche

= Parkanlage

= Friedhof

= Friedhofskapelle mit Trauerhalle

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

= vorhandene Gebäude

= geplante Gebäude

= vorhandene Flurstücksgrenze

= vorgeschlagene Flurstücksgrenze

= Wasserlauf

= Böschungen

= vorh. Bäume

= vorgeschlagene, zu pflanzende Bäume

= Sichtflächen (Sichtdreieck innerhalb von Verkehrsflächen)

= Ein- u. Ausfahrt

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

GEMÄSS § 103 ABS. 1 NR. 1 UND 4 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN — BAUO NW — IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV NW S. 96), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18. MAI 1982 (GV NW S. 248) IN VERBINDUNG MIT § 5 DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 24. NOVEMBER 1982 (GV NW S. 753)

I. GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

1. Dächer

a) Zulässige Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung
SD = Satteldach

Die zulässigen Dachneigungen ist im Bebauungsplan Nr. 95 festgelegt.

z.B. 20° = Dachneigung
Die Dächer sind mit Dachpfannen in roter Farbe einzudecken.

b) Drempel
Drempel sind bis zu 0,50 m zulässig. Der Drempel wird gemessen von der Oberkante Fertigfußboden der letzten Geschoßdecke bis zur Oberkante Dachsparren an der Außenfläche des Gebäudes.

2. Außenwände
Für die Außenwände aller Gebäudeteile sind nur folgende Materialien zulässig:
Rauh- und Feinputz mit Anstrich, nur weißer Farbton.

3. Nebengebäude und Garagen
Für Nebengebäude und Garagen sind auch Flachdächer zulässig. Die Gestaltung der Gewächshäuser sind von den Gestaltungsvorschriften ausgenommen.

5. Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften
Bei der Änderung bestehender Gebäude können Ausnahmen zugelassen werden.

II. GESTALTUNG DER VORGÄRTEN UND EINFRIEDIGUNGEN

Entlang der Zufahrtsstraße zum Friedhof (Stichstraße) sind für Grundstückseinfriedigungen nur Hecken zulässig.
Auf den Flächen für das friedhofsbezogene Gewerbe sind als Vorgarteneinfriedigung nur Hecken zulässig.

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und zwei Kartenblättern (Blatt 2 u. Blatt 3).
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Lippstadt, den 12. 9. 1983 — L.S. — gez. Hagemann
Städt. Vermessungsdirektor

BLATTEINTEILUNG

Geltungsbereich : Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung: Lippstadt; Flur 54 M.: 1:10 000

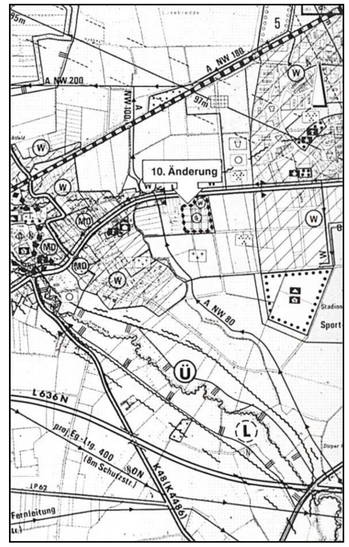

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1:10 000
(unter Berücksichtigung der 10. Änderung)

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833) entspricht.

Lippstadt, den 5. 8. 1982 — L.S. — Der Stadtdirektor Im Auftrage
gez. Hagemann
Städt. Vermessungsdirektor

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent — Planungs- u. Vermessungsamt

gez. Rieber
Technischer Beigeordneter

gez. Hagemann
Städt. Vermessungsdirektor

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 14. 7. 1983 — L.S. — Der Stadtdirektor Im Auftrage
gez. Hagemann
Städt. Vermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der Sitzung vom 27. 9. 1982 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Beschluß ist am 12. 10. 1982 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 12. 10. 1982 — Der Stadtdirektor
I. V. gez. Rieber

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG hat am 21. 10. 1982 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 12. 10. 1982 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 22.10.1982 — Der Stadtdirektor
I. V. gez. Rieber

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Sitzung vom 12.9.1983 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 12. 9. 1983 — Der Stadtdirektor
I. V. gez. Rieber

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 14. 7. 1983 hat in der Zeit vom 29. 9. 1983 bis 20.6.1980 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 2a Abs. 6 Satz 2 BBauG am 21. 9. 1983 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 2. 11.1983 — Der Stadtdirektor
I. V. gez. Rieber

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND DES

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594),

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBL. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) und

§ 103 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV NW S. 248) in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24. November 1982 (GV NW S. 753)

in der Sitzung am 28. 11. 1983 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauO NW als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 28. 11. 1983

gez. Dr. Christ — Bürgermeister
gez. Rösler — Ratsmitglied
gez. Schuhl — Schriftführer

GENEHMIGUNG

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 13. 1. 1984 AZ.: 35.2.1 - 2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 13. 1. 1984 — L.S. — Der Regierungspräsident Im Auftrag
gez. Boehmer

GENEHMIGUNG DER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Die Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauO NW sind mit Verfügung vom 25. 1. 84 AZ.: 63 - 510 - 166/84 genehmigt worden.

Soest, den 25. 1. 1984 — Der Oberkreisdirektor
I. A.
gez. Boehmer

INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG am 10. 3. 1984 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauO NW in Kraft.

Lippstadt, den 14. 3. 1984

gez. Dr. Christ
Bürgermeister

STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN

NR. 95

WESTFRIEDHOF

TITELBLATT	PLAN - NUMMER	BLATT
	01. 095 - 0	1

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 3 BLÄTTERN